



Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025

der

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH,
Flensburg

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	3 - 10
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	11 - 14
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	15 - 19
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	20

[illegible]

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		711.845.249,10	497.172.059,07
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		20.225.634,07	4.774.078,04
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		249.715,91	7.093,94
4. Sonstige betriebliche Erträge		22.776.138,80	10.156.111,28
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	-367.548.687,41		-215.721.896,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-45.738.755,16		-34.921.866,39
		-413.287.442,57	-250.643.763,06
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-64.418.079,68		-54.774.352,09
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-11.295.371,76		-9.265.595,24
- davon für Altersversorgung:		-75.713.451,44	-64.039.947,33
EUR 108.569,50 / Vorjahr: EUR 107.736,20			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-4.013.807,14	-3.659.568,07
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-46.772.510,19	-48.515.198,69
9. Erträge aus Beteiligungen		5.701.877,07	2.762.940,99
- davon aus verbundenen Unternehmen:			
EUR 5.355.705,35 / Vorjahr: EUR 2.762.940,99			
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		1.722.193,26	318.443,13
- davon aus verbundenen Unternehmen:			
EUR 287.936,20 / Vorjahr: EUR 262.034,00			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.390.544,19	7.422.020,16
- davon aus verbundenen Unternehmen:			
EUR 458.903,13 / Vorjahr: EUR 580.900,79			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	-150.000,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-626.970,59	-542.196,98
- davon aus verbundenen Unternehmen:			
EUR 4.242,82 / Vorjahr: EUR 180.692,36			
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-65.447.885,40	-49.845.147,66
15. Ergebnis nach Steuern		160.049.285,07	105.216.924,82
16. Sonstige Steuern		-254.355,09	-238.095,96
17. Jahresüberschuss		159.794.929,98	104.978.828,86
18. Gewinnvortrag		45.226.099,81	48.289.461,23
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Rücklagen		-84.948.732,50	-53.178.879,45
20. Ausschüttungen an Gesellschafter		-66.592.371,04	-54.863.310,83
21. Bilanzgewinn		53.479.926,25	45.226.099,81

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg

Anhang für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Angaben

Die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Werftstraße 24, 24939 Flensburg hat ihren Sitz in Flensburg und wird beim Amtsgericht Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 2667 FL geführt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff. HGB) und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2025 nach den Größenmerkmalen gemäß § 267 HGB eine „große Kapitalgesellschaft“.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die abnutzbaren beweglichen Anlagegegenstände werden entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten nach der linearen oder degressiven Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG sofort abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte werden grundsätzlich zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu Nominalwerten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch Bildung einer Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Pensionsverpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischer Methode nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bilanziert. Ein versicherungsmathematisches Gutachten liegt vor.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für schwebende Geschäfte sowie für mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen wurden Bewertungseinheiten gebildet.

Für die folgenden Geschäfte wurde eine Bewertungseinheit gebildet:

Waretermingeschäfte	4.208.000,00 GBP
Devisentermingeschäft	4.208.000,00 GBP

Aufgrund des gestiegenen EUR/GBP-Kurses wäre zum Bilanzstichtag ein Kursverlust in Höhe von TEUR 189 entstanden.

Es wird die Einfrierungsmethode angewendet. Zur Messung der prospektiven Wirksamkeit findet die Critical-Term-Match-Methode Anwendung.

Die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft werden sich voraussichtlich über einen Zeitraum von zwölf Monaten ausgleichen. Als Form der Bewertungseinheit wurde das Micro-Hedging gewählt.

Die Kassen- und Bankbestände wurden zum Stichtagskurs bewertet, soweit sie nicht mit anderen Bilanzposten Bewertungseinheiten bilden.

3. Angaben zur Bilanz

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist in der Anlage III Blatt 8 wiedergegeben.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 9.652 (Vj: TEUR 2.936) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 12.974 (Vj: TEUR 11.598) sonstige Vermögensgegenstände.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht betreffen in Höhe von TEUR 335 (VJ: TEUR 346) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 89 (VJ: TEUR 0) sonstige Vermögensgegenstände.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen werden noch nicht abziehbare Vorsteuer (TEUR 11) ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Abschlussstichtag entstehen. Des Weiteren enthält diese Position Forderungen gegen Gesellschafter von TEUR 7.

Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 2025

		Gesamtbetrag der Forderung		mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
		TEUR	Vorjahr TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR	TEUR	Vorjahr TEUR
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.207	46.383	69.207	46.383	0	0
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	22.626	14.534	22.626	14.534	0	0
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	424	346	424	346	0	0
4.	Sonstige Vermögensgegenstände	8.390	11.592	8.390	11.592	0	0
		<u>100.647</u>	<u>72.855</u>	<u>100.647</u>	<u>72.855</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Das gezeichnete Kapital beläuft sich gemäß Handelsregistereintragung auf EUR 25.000.000,00.

In dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 53.479.926,25 ist ein Gewinnvortrag in Höhe von EUR 45.226.099,81 enthalten.

Die Pensionsrückstellungen sind unter Anwendung der „projected unit credit method“ (PUC-Methode) – das nach internationaler Rechnungslegung angewandte Anwartschaftsbarwertverfahren – durch die Einfrierung der erworbenen Rentenansprüche mit dem Barwert und unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 2,06 % und einem Rententrend von 2,15 % angesetzt. Die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Es wurde ein Planvermögen in Höhe von TEUR 982 mit der Rückstellung für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 3.727 gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB verrechnet. Bei dem Planvermögen handelt es sich um eine Freistellung für einen Teil der Pensionsverpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Sozialverpflichtungen (TEUR 18.976), Gewährleistungen (TEUR 16.315), ausstehende Rechnungen (TEUR 10.192), Verpflichtungen aus Vertragsstrafen (TEUR 6.556), drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (TEUR 5.566) und nachlaufende Kosten (TEUR 4.107).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 1.822 (Vj: TEUR 846) und sonstige Verbindlichkeiten von TEUR 1.769 (Vj: TEUR 3.199).

Die Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Restlaufzeiten und Sicherheiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025

	Gesamtbetrag der Verbind- lichkeiten		mit einer Rest- laufzeit bis zu einem Jahr		mit einer Rest- laufzeit von mehr als einem Jahr		mit einer Rest- laufzeit von mehr als fünf Jahren	
	<u>TEUR</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>TEUR</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>TEUR</u>	<u>Vorjahr</u>	<u>TEUR</u>	<u>Vorjahr</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ¹⁾	2.758	3.984	1.226	1.226	1.532	2.758	0	0
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	65.415	0	65.415	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.722	15.629	37.722	15.629	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.591	4.045	3.591	4.045	0	0	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	622	231	622	231	0	0	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	824	669	824	669	0	0	0	0
	<u>45.517</u>	<u>89.973</u>	<u>43.985</u>	<u>87.215</u>	<u>1.532</u>	<u>2.758</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

¹⁾ Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind unbesichert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse wurden mit TEUR 226.112 zu rd. 31,8 % im Inland und mit TEUR 485.733 zu rd. 68,2 % im Ausland erzielt.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 19.645 enthalten. Sie entfallen im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 19.094).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 174 ausgewiesen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 438 enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 682 enthalten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von insgesamt TEUR 65.448 entfallen mit TEUR 34.692 auf Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie mit TEUR 31.265 auf Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2025. Auf Vorjahre entfallen ./.. TEUR 509.

5. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl betrug im Geschäftsjahr 881. Dabei handelt es sich um 316 Gehaltsempfänger und um 565 Lohnempfänger.

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- Herr Dipl.- Betriebswirt Norbert Erichsen (Sprecher), Kaufmann, Flensburg
- Herr Dipl.- Ing. Jörg Kamper, Kaufmann, Hamburg
- Herr Max Heimann (MSc), Kaufmann, Hamburg

Herr Norbert Erichsen ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Jörg Kamper und Herr Max Heimann vertreten die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

Von § 286 Abs. 4 HGB, wonach die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleiben kann, wurde Gebrauch gemacht.

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
1. Abschlussprüfungsleistungen	50
2. andere Bestätigungsleistungen	1

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres bestehen nicht.

7. Beteiligungsspiegel nach § 285 Nr. 11 HGB

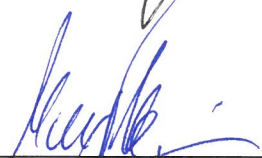
	Sitz	Höhe der Beteiligung	Eigenkapital der Gesellschaft 31.12.2025	Jahresergebnis 2025
		in %	EUR	EUR
Fahrzeugwerke Nord GmbH	Flensburg	100,00	21.946,98	./ 358,69
FFG Umwelttechnik GmbH & Co. KG	Flensburg	100,00	3.857.958,44	1.655.705,35
FFG Umwelttechnik Verwaltungs GmbH	Flensburg	100,00	248.697,45	1.589,41
FFG Canada Ltd.*	Bathurst	50,00	1.353.821,70	404.895,70
Rexxon GmbH	Flensburg	100,00	3.869.750,24	2.374.033,19
Jungenthal Wehrtechnik GmbH	Kirchen	85,00	15.377.437,73	6.350.041,91
GEKE Schutztechnik GmbH	Lichtenau	43,35	5.153.688,92	1.924.839,05
FFG Immobilien GmbH	Flensburg	100,00	1.705.702,79	119.015,12
FFG Industries GmbH	Flensburg	55,00	13.425.696,42	11.401.890,89
Immobilien Flensburg West GmbH	Flensburg	100,00	3.308.913,34	./ 116.86,66
FTN Fahrzeugtechnik Nord GmbH	Flensburg	100,00	./ 2.260.388,78	./ 10.200,45
Flensburg Technology Systems GmbH	Flensburg	50,00	6.905.130,50	5.858.780,72

* Kurs EUR/CAD zum 31.12.2025: 1,6108

Flensburg, den 16. Februar 2026



 Norbert Erichsen
 (Sprecher Geschäftsführung)



 Max Heimann
 (Geschäftsführer)



 Jörg Kamper
 (Geschäftsführer)

AnlagenspiegelAnschaffungskostenAbschreibungenNettowerte

	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Buchwert 31.12.2025	Buchwert 31.12.2024
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.023.442,99	137.690,84	58.497,37	282.554,98	2.385.191,44	1.912.375,99	74.895,82	58.497,37	0,00	1.928.774,44	456.417,00	111.067,00
	2.023.442,99	137.690,84	58.497,37	282.554,98	2.385.191,44	1.912.375,99	74.895,82	58.497,37	0,00	1.928.774,44	456.417,00	111.067,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.691.886,51	0,00	0,00	0,00	10.691.886,51	5.204.768,55	169.099,00	0,00	0,00	5.373.867,55	5.318.018,96	5.487.117,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.605.681,24	831.069,72	205.785,33	290.312,33	20.521.277,96	12.909.640,24	1.496.011,72	205.785,33	1.340,33	14.201.206,96	6.320.071,00	6.696.041,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.544.458,06	3.600.097,60	821.448,83	10.471,67	18.333.578,50	10.826.294,06	2.273.800,60	802.628,83	-1.340,33	12.296.125,50	6.037.453,00	4.718.164,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.724.277,86	3.609.907,86	1.945,39	-583.338,98	9.748.901,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.748.901,35	6.724.277,86
	52.566.303,67	8.041.075,18	1.029.179,55	-282.554,98	59.295.644,32	28.940.702,85	3.938.911,32	1.008.414,16	0,00	31.871.200,01	27.424.444,31	23.625.600,82
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.370.720,04	0,00	0,00	0,00	12.370.720,04	3.760.799,15	0,00	0,00	0,00	3.760.799,15	8.609.920,89	8.609.920,89
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	13.400.951,59	3.808.108,69	0,00	0,00	17.209.060,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.209.060,28	13.400.951,59
3. Beteiligungen	4.133.117,20	1.116.750,94	0,00	0,00	5.249.868,14	3.518.115,20	400.000,00	0,00	0,00	3.918.115,20	1.331.752,94	615.002,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	20.746.014,87	0,00	0,00	20.746.014,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.746.014,87	0,00
5. Sonstige Ausleihungen	2.810.493,52	0,00	194.288,74	0,00	2.616.204,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.616.204,78	2.810.493,52
	32.715.282,35	25.670.874,50	194.288,74	0,00	58.191.868,11	7.278.914,35	400.000,00	0,00	0,00	7.678.914,35	50.512.953,76	25.436.368,00
	87.305.029,01	33.849.640,52	1.281.965,66	0,00	119.872.703,87	38.131.993,19	4.413.807,14	1.066.911,53	0,00	41.478.888,80	78.393.815,07	49.173.035,82

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

A. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH (FFG) ist im Bereich Wehrtechnik nationaler und internationaler Anbieter für die Herstellung, Vermarktung, Instandsetzung, Nutzungsdauerverlängerung und Aufbereitung von Ketten- und Radfahrzeugen und deren Baugruppen.

2. Forschung und Entwicklung

Forschungs- und Entwicklungskosten fallen u.a. für neue Schutztechnologien oder Weiterentwicklung von Fahrzeugtypen an.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Geopolitische Unsicherheit und Konflikte wie der Krieg in der Ukraine sorgen für eine anhaltend hohe Nachfrage nach militärischer Ausrüstung und Sicherheitstechnologien. Verteidigungsausgaben wachsen weltweit – real geschätzt um mehrere Prozent jährlich – und stehen weit oben auf den politischen Prioritätenlisten zahlreicher Staaten. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie Inflation, Zinsniveau, Energiepreise und Fachkräftemangel beeinflussen die Produktions- und Investitionsbereitschaft im verarbeitenden Sektor insgesamt – was auch Auswirkungen auf die Verteidigungsindustrie hat (z. B. höhere Finanzierungskosten, gestörte Lieferketten). Insgesamt ist die gesamtwirtschaftliche Lage durch hohe Nachfrage nach Sicherheitsprodukten, aber auch strukturelle Herausforderungen in der Realwirtschaft gekennzeichnet. Des Weiteren sind Rüstungsexportbestimmungen von der jeweiligen Politik der Bundesregierung abhängig.

2. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2025 verlief insgesamt erfolgreich und deutlich über dem Budget.

3. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Zur Steuerung des Unternehmens werden neben finanziellen Kennzahlen ausgewählte nichtfinanzielle Leistungsindikatoren herangezogen. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Personal, Innovation, Nachhaltigkeit, Qualität und Compliance.

Im Personalbereich stieg die durchschnittliche Mitarbeiterzahl im Berichtsjahr. Die Fluktuationsquote lag auf dem Niveau des Vorjahres (3,9 % (Eigenkündigungen/durchschnittliche Mitarbeiterzahl). Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und Weiterbildung wurden fortgeführt und weiter ausgebaut.

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden mehrere strategisch relevante Entwicklungsprojekte vorangetrieben. Die Innovationsaktivitäten dienen der Sicherung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit konnten die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Vorjahr reduziert werden. Umwelt- und Energiemanagementprozesse wurden weiter optimiert.

Die Termintreue in der Projektabwicklung bewegte sich auf einem hohen Niveau. Wesentliche Qualitätsabweichungen traten im Berichtsjahr nicht auf.

Compliance-Verstöße von wesentlicher Bedeutung wurden nicht festgestellt. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem entspricht nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter den gesetzlichen Anforderungen und wird fortlaufend weiterentwickelt.

Insgesamt beurteilt die Unternehmensleitung die Entwicklung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren als stabil und im Einklang mit der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

4. Lage

Die im Geschäftsjahr 2025 geleisteten Fertigungsstunden haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4 % erhöht.

Kennzahlen

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 214,6 Mio. EUR von 497,2 Mio. EUR auf 711,8 Mio. EUR erhöht, wobei rd. 31,8 % im Inland und rd. 68,2 % im Ausland erzielt werden konnte. Das EBIT (Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und Ertrag) ist im Vergleich zum Vorjahr um 70,3 Mio. EUR von 145,0 Mio. EUR auf 215,3 Mio. EUR gestiegen. Die Gesamtleistung hat im Vorjahresvergleich um 230,4 Mio. EUR zugenommen. Die Personalaufwandsquote (bezogen auf die Gesamtleistung) zeigt im Vergleich zum Vorjahr ein gesunkenes Niveau. Die Eigenkapitalquote ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Anlagenintensität ist – bezogen auf das Vorjahr – gestiegen. Die Eigenkapitalrentabilität bewegt sich auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr.

Das Finanzergebnis hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Insgesamt ergibt sich ein zum Vorjahr gestiegenes Jahresergebnis nach Steuern von 159,8 Mio. EUR.

Finanzierung

Im Juni 2025 hat die FFG ihre bestehende Unternehmensfinanzierung refinanziert und die bisherigen Kreditvereinbarungen neu strukturiert. Die vereinbarten Kreditlinien stehen mit einer Laufzeit bis Mitte 2030 zur Verfügung.

Die Refinanzierung trägt zur mittel- bis langfristigen Sicherstellung der Liquidität bei. Die Inanspruchnahme der Finanzierung unterliegt marktüblichen Vertragsbedingungen sowie der Einhaltung vereinbarter Finanzkennzahlen (Covenants).

Auf Grundlage der aktuellen Liquiditätsplanung und unter Berücksichtigung der bestehenden Finanzierungszusagen geht die Geschäftsleitung davon aus, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Gleichwohl können sich aus Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Geschäftsentwicklung Auswirkungen auf die Finanzierungs- und Liquiditätssituation ergeben.

Investitionen

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen dienten im Berichtsjahr überwiegend der Modernisierung und Erweiterung der Produktionskapazitäten sowie der Optimierung interner Prozesse. Darüber hinaus wurden Ersatz- und Rationalisierungsinvestitionen vorgenommen.

Das Investitionsvolumen bewegte sich im Rahmen der Unternehmensplanung. Die Maßnahmen tragen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Effizienzsteigerung bei.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Unabhängig von der Entwicklung der Ukraine-Krise gehen wir zum jetzigen Zeitpunkt von einer weiterhin erhöhten Nachfrage nach Rüstungsgütern aus. Die zukünftige Umsatz- und Ergebnisentwicklung der FFG hängt stark von dem Fortschritt der Abwicklung der vorhandenen Großprojekte sowie der Akquise von neuen Großprojekten ab. Daher schwankt die Höhe der Umsatzerlöse sowie der Jahresergebnisse. Unter der Annahme, dass die geplanten Projekte im Jahr 2026 abgeschlossen werden, prognostizieren wir eine im Vorjahresvergleich stark sinkende Gesamtleistung bei einem stark sinkenden aber immer noch sehr positiven Jahresergebnis, welches sich weiter auf einem deutlich höheren Niveau als in den Vorjahren bewegt. Hinsichtlich der Fluktuationsquote der Mitarbeiter rechnen wir nicht mit größeren Änderungen.

Den Fortbestand der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH gefährdende Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit ist die Gesellschaft überschaubaren Risiken aus Preisänderungen bei Rohstoffen ausgesetzt. Hinsichtlich der Zins- und Währungsänderungen bestehen für die Gesellschaft sowohl Chancen als auch Risiken. Die Risiken aus Währungsänderungen werden über entsprechende Hedging-Instrumente minimiert. Des Weiteren sichert sich die Gesellschaft durch geschäftsübliche Versicherungsverträge ausreichend ab.

D. Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden die üblichen Finanzinstrumente zur Absicherung von Währungsrisiken verwendet (Devisentermingeschäfte über 4,2 Mio. GBP). Hierbei handelt es sich um Absicherungen von Einzelrisiken (Micro-Hedge), wobei zu dem Geschäft ein Grundgeschäft vorliegt und somit eine Bewertungseinheit gebildet wurde.

Flensburg, den 19. Februar 2026

gez. Norbert Erichsen
(Sprecher Geschäftsführung)

gez. Max Heimann
(Geschäftsführer)

gez. Jörg Kamper
(Geschäftsführer)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg:

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH, Flensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

2. Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen we-

sentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

4. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resul-

tierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Flensburg, den 9. März 2026



EEP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Ermer
Wirtschaftsprüfer

Hannes Nebelung
Wirtschaftsprüfer

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.